



Technisches Sicherheitsmanagement

Verfahrensbeschreibung zur Erlangung der TSM-Bestätigung

November 2021

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Voraussetzungen	4
3 Begriffe	5
3.1 Technisches Sicherheitsmanagement	5
3.2 FNN-TSM-Stelle	5
3.3 VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut	5
3.4 FNN-TSM-Experte	5
3.5 TSM-Vorgespräch	5
3.6 TSM-Überprüfung	5
3.7 TSM-Bestätigung	6
3.8 Überwachung	6
3.9 FNN-Leitfäden	6
3.10 Antragsunterlagen zur TSM-Überprüfung	6
3.11 Zusatzprüfung	6
4 Verfahren zur TSM-Überprüfung	7
4.1 Antragstellung und Beauftragung	7
4.2 Auswahl der FNN-TSM-Experten	7
4.3 TSM-Vorgespräch	7
4.4 Prüfung der vom Unternehmen ausgefüllten FNN-Leitfäden	7
4.5 TSM-Überprüfung	7
4.6 Zwischenprüfung	8
4.7 Verbundprüfungen	8
5 TSM-Bestätigung	8
5.1 Ausstellung der TSM-Bestätigung	8
5.2 Geltungsdauer	9
5.3 Überwachung	9
5.4 Erlöschen der TSM-Bestätigung	9
5.5 Zurückziehen der TSM-Bestätigung	9
5.6 Beschwerdeverfahren	10
6 Veröffentlichung	10
7 Entgelt	10
8 Haftung	10
9 Gerichtsstand	11
10 Sonstige Bestimmungen	11

1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensbeschreibung stellt das Verfahren zur Bestätigung des geprüften Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) im Sinne der VDE-AR-N 4001 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen (S 1000)“ dar.

Unternehmen, die die gesamte oder Teile der technischen Betriebsführung ihrer Netze an ein oder mehrere qualifizierte Dienstleistungsunternehmen mit eindeutigen Abgrenzungen der Aufgaben vergeben haben, können nur gemeinsam mit diesen Dienstleistungsunternehmen geprüft werden. Dabei werden die erforderliche Qualifikation und Organisation im Rahmen der TSM-Überprüfung beurteilt. Die Dienstleistungsunternehmen selbst erhalten in diesem Fall eine auf das Netzgebiet und das Tätigkeitsfeld des Unternehmens bezogene TSM-Bestätigung.

2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung und Sicherstellung einer TSM-Bestätigung nach dieser Verfahrensbeschreibung sind

- a. die direkte Mitgliedschaft im Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), über die sichergestellt werden kann, dass die FNN Aktuell und weitere Informationen zu aktuellen sicherheitstechnischen Entwicklungen und Ereignissen zeitnah vorliegen und beachtet werden,
- oder
- b. ein bei der TSM-Überprüfung festgestelltes eigenverantwortliches, mindestens gleichwertiges Informationssystem.

In beiden Fällen bedarf es der abschließenden Feststellung der prüfenden FNN-TSM-Experten, dass die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereichs des überprüften Unternehmens erfüllt sind und das technische Sicherheitsmanagement in der betrieblichen Praxis umgesetzt wird. Das positive Prüfergebnis wird dann mit der TSM-Bestätigung dokumentiert.

Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass

- die für den Betrieb relevanten Gesetze und Verordnungen bekannt sind und deren Inhalte beachtet werden,
- die für den Betrieb relevanten VDE-Bestimmungen bekannt sind und beachtet werden,
- die relevanten „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für das Stromfach, soweit sie schriftlich fixiert sind (z. B. Richtlinien und Empfehlungen des VDE und des VDE FNN) in der jeweils aktuellen Version vorliegen und beachtet werden,
- die branchenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen zur notwendigen qualifizierten Personalentwicklung genutzt werden,
- die technischen Führungskräfte, die für sie zugeschnittenen fachlichen Informations- sowie Erfahrungsaustauschveranstaltungen wahrnehmen,
- die Unternehmen sich an der Erfassung der Schaden- und Unfallstatistik-Daten regelmäßig beteiligen und Erkenntnisse umsetzen, die daraus ausfließen,
- die Unternehmen die Informationen der DGUV zur Schaden- und Unfallverhütung beachten und entsprechende Maßnahmen umsetzen,
- aussagefähige Daten zum technischen Fehleregeschehen im Betrieb vorliegen, so dass gezielte Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können.

3 Begriffe

3.1 Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) des VDE e.V. umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Fach- und Entscheidungskompetenzen, Verfahren, Prozesse und die zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Mittel im überprüften Unternehmen.

3.2 FNN-TSM-Stelle

VDE e.V. hat zur Umsetzung des Verfahrens zur Durchführung der TSM-Überprüfung eine FNN-TSM-Stelle. Die FNN-TSM-Stelle hat ihren Sitz in der FNN-Geschäftsstelle in Berlin.

Die detaillierte, organisatorische Abwicklung des TSM-Überprüfungsverfahrens hat VDE e.V. der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH übertragen. Die TSM-Geschäftsstelle bei der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH wird für VDE e.V. als Dienstleister tätig. Sie erstellt das schriftliche Angebot für die Durchführung einer TSM-Überprüfung, koordiniert in Absprache mit VDE e.V. den Einsatz der FNN-TSM-Experten und erstellt nach erfolgter Prüfung die Rechnung. Sie veranlasst die Ausstellung der TSM-Bestätigung und organisiert in Absprache mit den betroffenen Unternehmen die Aushändigung.

3.3 VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut

Die VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH (VDE-Institut) führt die Abwicklung des TSM-Verfahrens für VDE e.V. als TSM-Geschäftsstelle durch.

TSM-Geschäftsstelle Strom
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
Merianstrasse 28
63069 Offenbach
Tel.: 069 / 8306-634
Email: tsm@vde.com

3.4 FNN-TSM-Experte

Entsprechend fachlich qualifizierte und ausgebildete Person zur Durchführung von TSM-Überprüfungen. VDE e.V. setzt zur Überprüfung von TSM-Systemen nur von ihm ernannte FNN-TSM-Experten ein. Grundlage dafür ist ein separater TSM-Expertenvertrag mit dem VDE-Institut.

3.5 TSM-Vorgespräch

Ein Vorgespräch zur TSM-Überprüfung wird auf Wunsch des Unternehmens durchgeführt. Es findet im Vorfeld zur Auftragserteilung mit einem FNN-TSM-Experten statt. Das Gespräch dient der Erläuterung des Verfahrensablaufs und der Klärung grundsätzlicher Fragen.

3.6 TSM-Überprüfung

Eine TSM-Überprüfung ist eine systematische, branchen- und praxisorientierte, unabhängige Überprüfung vor Ort eines in einem Unternehmen oder Unternehmensbereich eingerichteten Technischen Sicherheitsmanagements.

3.7 TSM-Bestätigung

Die TSM-Bestätigung dokumentiert die Umsetzung der Anforderungen der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4001. Die TSM-Bestätigung wird nach erfolgreicher TSM-Überprüfung durch das VDE-Institut ausgestellt.

3.8 Überwachung

Im Rahmen des TSM-Verfahrens findet eine kontinuierliche Überwachung im Abstand von längstens 3 Jahren statt. Im Überwachungsverfahren werden die Pflichten des Unternehmens während der Geltungsdauer der TSM-Bestätigung überprüft.

3.9 FNN-Leitfäden

VDE e.V. stellt FNN-Leitfäden zur TSM-Überprüfung im Rahmen der VDE-AR-N 4001 zur Verfügung. Anhand dieser Leitfäden bereiten sich die Unternehmen auf die TSM-Überprüfung vor. Die ausgefüllten Leitfäden sind Bestandteil der Prüfungsdokumentation.

3.10 Antragsunterlagen zur TSM-Überprüfung

Das Informationsblatt mit Antragsunterlagen zum Technischen Sicherheitsmanagement Gas/Wasser/Strom dient der Einschätzung des erforderlichen TSM-Überprüfungsaufwandes. Es enthält grundlegende Angaben die zur Angebotserstellung notwendig sind.

3.11 Zusatzprüfung

Werden während der Geltungsdauer der TSM-Bestätigung Änderungen der organisatorischen oder personellen Bedingungen angezeigt oder festgestellt, kann eine Zusatzprüfung erforderlich sein, um die Geltungsdauer der TSM-Bestätigung aufrecht zu erhalten.

Durch die Zusatzprüfung wird die Geltungsdauer der TSM-Bestätigung nicht verlängert.

4 Verfahren zur TSM-Überprüfung

4.1 Antragstellung und Beauftragung

Der Antrag auf Überprüfung des Technischen Sicherheitsmanagements einschließlich des ausgefüllten Informationsblattes ist bei der TSM-Geschäftsstelle im VDE-Institut schriftlich einzureichen.

Die ausgefüllten Antragsunterlagen werden vom VDE-Institut beurteilt. Auf der Grundlage der Bewertung formuliert das VDE-Institut ein Angebot zur weiteren Vorgehensweise bei der Durchführung des TSM-Überprüfungsverfahrens. Das Unternehmen erteilt auf Grundlage des Angebotes des VDE-Instituts den Auftrag zur TSM-Überprüfung.

4.2 Auswahl der FNN-TSM-Experten

Zur Durchführung einer TSM-Überprüfung oder einer Zusatzprüfung werden FNN-TSM-Experten eingesetzt. Das VDE-Institut legt den erforderlichen Aufwand für die notwendigen Aktivitäten zur Unternehmensüberprüfung fest. Das FNN-TSM-Expertenteam besteht aus mindestens zwei Experten, wobei das Vieraugen-Prinzip auch durch einen Experten der TSM anwendenden Verbände (z. B.: AGFW, DVGW oder DWA) sichergestellt werden kann.

Das VDE-Institut schlägt dem zu überprüfenden Unternehmen nach Vorgabe der FNN-TSM-Stelle fachkompetente FNN-TSM-Experten für die Durchführung der TSM-Überprüfung vor Ort vor. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den/die vorgeschlagenen FNN-TSM-Experten einmal ohne Begründung und ggf. ein weiteres Mal mit Begründung abzulehnen. Aufgrund der Ablehnung wird ein neuer Vorschlag unterbreitet.

4.3 TSM-Vorgespräch

Im TSM-Vorgespräch werden Hinweise zur Anwendung der FNN-Leitfäden gegeben. Gleichzeitig kann stichprobenartig untersucht werden, wie die Anforderungen des Technischen Sicherheitsmanagements bisher in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden.

Beim Vorgespräch können nur Schlüsselpunkte des TSM aufgezeigt und das vorhandene System schematisch beurteilt werden. Das Vorgespräch kann eine TSM-Überprüfung durch die vom VDE-Institut beauftragten FNN-TSM-Experten nicht ersetzen.

Eventuell für das Vorgespräch anfallende Kosten trägt das Unternehmen.

4.4 Prüfung der vom Unternehmen ausgefüllten FNN-Leitfäden

Vor der Durchführung der TSM-Überprüfung erfolgt eine Prüfung der vom Unternehmen ausgefüllten FNN-Leitfäden. Dazu muss das zu überprüfende Unternehmen dem FNN-TSM Expertenteam und dem VDE-Institut die ausgefüllten FNN-Leitfäden rechtzeitig, i. d. R. 4 Wochen vor dem vereinbarten Überprüfungstermin, zur Verfügung stellen. Bei Bedarf werden aus dieser Leitfaden-Prüfung heraus bestehende Fragen bereits im Vorfeld mit dem Ziel der Klärung, aufgezeigt.

4.5 TSM-Überprüfung

Zum vereinbarten Termin führen die FNN-TSM-Experten im Unternehmen die TSM-Überprüfung in Anwesenheit der technischen Führungskraft bzw. technischen Führungskräfte durch. Das zu überprüfende Unternehmen ist verpflichtet, den FNN-TSM-Experten die Einsicht in die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen und Informationen zu ermöglichen bzw. diese, falls erforderlich, den Experten zu überlassen. Die TSM-Überprüfung wird mit Hilfe der FNN-Leitfäden durchgeführt. In den FNN-Leitfäden bewerten die

FNN-TSM-Experten die vorgefundenen Regelungen der Unternehmen und dokumentieren eventuellen Handlungsbedarf.

Am Ende der TSM-Überprüfung findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen die technische Führungskraft bzw. technischen Führungskräfte ggf. die Unternehmensleitung oder die Verantwortlichen der überprüften Bereiche teil. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse der TSM-Überprüfung zusammengefasst. Insbesondere wird der erkannte und schriftlich festgehaltene Handlungsbedarf erläutert. Die FNN-TSM-Experten formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung zur Ausstellung der TSM-Bestätigung gegenüber der FNN-TSM-Stelle. Für den Fall, dass die FNN-TSM-Experten einen schriftlichen Nachweis zur Abarbeitung des festgestellten Handlungsbedarfes vor der Erteilung der TSM-Bestätigung einfordern, ist dieser Nachweis innerhalb von 3 Monaten zu erbringen. Wird diese Frist überschritten, wird eine erneute TSM-Überprüfung des Unternehmens erforderlich, wobei der Umfang dafür von der FNN-TSM-Stelle festgelegt wird.

Die Ergebnisse der TSM-Überprüfung werden vom FNN-TSM-Expertenteam dokumentiert. Eine Kopie der Dokumentation verbleibt im Unternehmen. Das Original wird dem VDE-Institut zur Archivierung übergeben.

4.6 Zwischenprüfung

Nach längstens 3 Jahren findet eine Zwischenprüfung im Hinblick auf Änderungen der organisatorischen und personellen Bedingungen, Erfüllung des beider TSM-Überprüfung festgestellten Handlungsbedarfes und Einhaltung des ordnungsgemäßen Zustands statt.

Spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Frist werden die Unternehmen von der FNN-TSM-Stelle angeschrieben. Entsprechend der geprüften Sparten werden die Leitfäden zur Zwischenprüfung zur Verfügung gestellt.

Die Leitfäden sind ausgefüllt, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der 3 Jahresfrist, an die FNN-TSM-Stelle zurückzusenden. Die abschließende Entscheidung, ob die Zwischenprüfung mit einem Expertenteam vor Ort oder auf andere Weise durchgeführt wird, obliegt der FNN-TSM-Stelle.

Die Absätze 1 – 5 des Abschnitts 4.5 gelten für die Zwischenprüfung sinngemäß.

4.7 Verbundprüfungen

Bei Verbundprüfungen ist grundsätzlich der TSM-Stromexperte sowie die TFK Strom anwesend, Abweichungen sind vorher im Einzelfall zu klären. Die Anerkennung des Allgemeinen Leitfadens bei Prüfungen ohne TSM-Stromexperten kann nur erfolgen, wenn bei der Prüfung des allgemeinen Leitfadens die TFK Strom des Unternehmens anwesend sind und die Dokumentation der Überprüfung vollumfänglich erfolgte. In Einzelfällen kann der TSM-Experte Strom Fragen des Allgemeinen Teil im fachspezifischen Teil hinterfragen, wenn die Dokumentation insbesondere Stromspezifischer Fragen unzureichend ist.

5 TSM-Bestätigung

5.1 Ausstellung der TSM-Bestätigung

Die TSM-Bestätigung wird durch die FNN-TSM-Stelle erteilt und von der Zertifizierungsstelle des VDE-Instituts unterschrieben. Die TSM-Bestätigung gilt nur für das überprüfte Unternehmen bzw. die überprüften Unternehmensbereiche und hat gleichzeitig nur für das überprüfte Netzgebiet Geltung. Sie ist nicht übertragbar. In der TSM-Bestätigung wird die Technische Führungskraft benannt und die Geltungsdauer vermerkt.

5.2 Geltungsdauer

Die TSM-Bestätigung hat eine Gültigkeit von 6 Jahren ab Entscheidung der FNN-TSM-Stelle über die Bestätigungserteilung und unter der Voraussetzung positiver Ergebnisse des Überwachungsverfahrens. Das überprüfte Unternehmen ist während der Geltungsdauer verpflichtet, personelle Änderungen bei der/den technischen Führungskraft/-kräften und/oder wesentliche Änderungen der Aufbau und/oder Ablauforganisation ihres Technischen Sicherheitsmanagements der FNN-TSM-Stelle, über die TSM-Geschäftsstelle beim VDE-Institut, zur Beurteilung mitzuteilen. Die FNN-TSM-Stelle entscheidet aufgrund der Änderungsmeldung, ob eine Prüfung erforderlich ist.

5.3 Überwachung

Nach 3 Jahren findet eine Überwachung im Hinblick auf Änderungen der organisatorischen und personellen Bedingungen, Erfüllung des bei der Prüfung festgestellten Handlungsbedarfs und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands statt. Hierzu werden die Unternehmen mit einem Fragebogen angeschrieben und um Auskunft gebeten. Der Fragebogen ist innerhalb von 3 Monaten beantwortet an die TSM-Geschäftsstelle beim VDE-Institut zurückzusenden. Die FNN-TSM-Stelle entscheidet aufgrund der Überwachung, ob eine Prüfung der Veränderungen erforderlich ist.

5.4 Erlöschen der TSM-Bestätigung

Die TSM-Bestätigung erlischt

- a. nach Ablauf der Gültigkeit
- b. bei fehlender Information über wesentliche personelle und/oder organisatorische Änderungen
- c. wenn im Rahmen der nach 3 Jahren stattfindenden Überwachung personelle und/oder organisatorische Mängel festgestellt werden,
- d. wenn im Rahmen der Überwachung nicht innerhalb von 3 Monaten geantwortet wird
- e. wenn Organisationsmängel durch Schäden oder Unfälle etc. sichtbar werden.

Die TSM-Bestätigung erlischt darüber hinaus, wenn die nach dieser Verfahrensbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

5.5 Zurückziehen der TSM-Bestätigung

Die TSM-Bestätigung wird von der FNN-TSM-Stelle zurückgezogen, wenn

- a. sie erloschen ist (Abschnitt 5.4),
- b. das Unternehmen die Überwachung oder eine Zusatzprüfung nicht ermöglicht,
- c. die TSM-Bestätigung oder der Hinweis auf eine TSM-Bestätigung missbräuchlich verwendet werden,
- d. unvollständige oder unwahre Angaben bezüglich des TSM-Systems gemacht werden,
- e. das Unternehmen seiner Informationspflicht gegenüber VDE e.V. nicht nachkommt,
- f. das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDE-Institut nicht nachkommt.

5.6 Beschwerdeverfahren

Gegen Nichterteilung oder Zurückziehung der TSM-Bestätigung ist der begründete Einspruch bei der FNN-TSM-Stelle möglich. Der Einspruch muss dort per Einschreiben mit Rückschein binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen.

Beschwerden zum Bestätigungsverfahren werden von einem Beschwerdegremium behandelt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der FNN-TSM-Stelle
- den an der TSM-Überprüfung beteiligten TSM-Experten
- dem Vorsitzenden der FNN-Projektgruppe „TSM“ bzw. seinem Stellvertreter
- zwei weiteren Mitgliedern der FNN-Projektgruppe „TSM“
- dem Beschwerdeführer (mit Stimmrecht)

Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.

Das Beschwerdegremium trifft mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt. Die Entscheidung des Beschwerdegremiums ist endgültig.

6 Veröffentlichung

Die TSM-Geschäftsstelle beim VDE-Institut veröffentlicht die Liste der Unternehmen mit einer gültigen TSM-Bestätigung in seinen Organen (z. B. Internetseite). Das Unternehmen erklärt mit der Auftragserteilung sein Einverständnis hierzu.

7 Entgelt

Die Leistungen werden durch das VDE-Institut koordiniert, durchgeführt und nach Abschluss der TSM-Überprüfung entsprechend der gültigen Entgeltordnung des VDE-Instituts berechnet.

Sind weitere Arbeiten z. B. durch einen erhöhten Prüfaufwand aufgrund erheblicher Überarbeitungen der TSM-Dokumentation erforderlich, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

8 Haftung

Die Haftung des VDE e.V., seiner Mitarbeiter und beauftragten FNN-TSM-Experten gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung) sowie infolge Erteilung, Nichterteilung, Zurückziehung oder Nichtentziehung der TSM-Bestätigung sowie einer Zusatzprüfung oder Nicht-Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, sofern VDE e.V., seinen Mitarbeitern oder seinen beauftragten FNN-TSM-Experten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Ansprüche gegen VDE e.V. gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Haftung bei Personenschäden sowie eine eventuelle Haftung des VDE e.V. aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

10 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH.

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)
Bismarckstraße 33
10625 Berlin
Tel. +49 30 383868-70

VDE FNN